



12

1798

Publicandum

wegen

Beförderung

der

Salpeter-Fabrikation.



De Dato Berlin, den 30. September 1798.

gedruckt bey Georg Decker, Königlichem Geheimen Ober-Hof-Buchdrucker.

74.

Handwritten title in Gothic script, likely "Handbuch der..."

1788

Handwritten text, possibly a subtitle or author name.

1788

Handwritten title in Gothic script, likely "Handbuch der..."



Printed text at the bottom of the page, likely a publisher's or printer's mark.

Printed text at the bottom of the page, likely a publisher's or printer's mark.





Salpeter-Verordnung

Seine Königliche Majestät haben bemerkt, daß die Fabrication des Salpeters in Allerhöchsteren Staaten, noch nicht diejenige Ausdehnung erhalten hat, welche die Befriedigung der innern Consumtion erfordert, und daher nach Erwägung des Erfolgs der bisher darüber ergangenen Gesetze, folgendes allergnädigst beschloffen:

- 1) Die Gewinnung des Salpeters soll ein freyes Jedem erlaubtes Geschäft seyn.
- 2) Es soll Jedem gestattet seyn, den gewonnenen rohen Salpeter, entweder selbst zu läutern und zu verbrauchen, oder ihn an andere zur Läuterung zu verkaufen.
- 3) Jedem soll frey stehen, sein gewonnenes Salpeterprodukt an wen er will, im Lande zu verkaufen, jedoch mit der sich von selbst verstehenden Ausnahme, daß der Staat zu seinen militairischen Bedürfnissen den Vorzug behalte.
- 4) Da indessen das Graben der Salpetererde und die Fabrication des Salpeters ein Regal ist; so soll zu Anlegung neuer Salpeter-Hütten, jedesmal eine Concession bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, welchem die Verwaltung dieses Regals speciell übertragen ist, nachgesucht, und darin dasjenige, was dem öffentlichen Besten in Ansehung dieses Gewerbes angemessen erachtet wird, bedungen werden.
- 5) Die vorkommenden Bestimmungen finden auf die Provinzen Magdeburg, nebst Mansfeld und Halberstadt, worin den Salpetersiedern besondere Privilegien und Rechte verliehen worden, vorerst noch keine Anwendung, bis nicht in diesen Provinzen, und wo sonst noch dergleichen Privilegien etwa ertheilt sind, zwischen deren Besitzern und den Eingeseßenen unter Mitwirkung der Cammern und Ober-Berg-Aemter, eine Vereinigung zu Stande gebracht worden.

6) Damit die freygegebene Salpeter-Fabrikation die den Staatsbedürfnissen angemessene Ausdehnung erhalte, rechnen Seine Königliche Majestät theils vorzüglich auf den Fleiß der Eingeseffenen, und werden durch das Bergwerks- und Hütten-Departement denselben eine faßliche Anleitung, wie die Fabrikation des Salpeters nach bewährten Grundfäßen zu betreiben ist, öffentlich mittheilen lassen; theils wollen Allerhöchstdieselben durch Prämien, welche zu feiner Zeit bekannt gemacht werden sollen, die Ausdehnung schon vorhandener und Anlegung neuer Salpeter-Hütten unterstützen; auch auf Allerhöchstdero Kosten, zum Beyspiel und Unterricht, einige Anstalten im Großen machen lassen; besonders aber dafür sorgen, daß der fabricirte Salpeter zu jeder Zeit für einen angemessenen Preis, Abnehmer finde, und zu diesem Zwecke den im Lande nicht consumirten und abgesetzten Salpeter, für einen den Fabrikanten nicht nachtheiligen Preis auf ihr Verlangen zum militairischen Verbrauch kaufen lassen.

Seine Majestät hoffen, daß Allerhöchstdero getreue Unterthanen, diese neue Gelegenheit zum freyen Erwerb, mit gewohntem Fleiße benutzen, und dadurch die Landesväterlichen Erwartungen für das allgemeine Beste rechtfertigen werden, durch welche Allerhöchstdieselben zu diesem Beschlusse bestimmt worden.

Gegeben Berlin, den 30. September 1798.

Friedrich Wilhelm.



Frh. v. Heintz. v. Struensee.

Kg 3567 $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078



Publicandum

wegen

Beförderung

der

ter-Fabrikation.



Berlin, den 30. September 1798.

g Decker, Königlichem Geheimen Ober-Hof-Buchdrucker.

